

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen!

Oberrichter Dr. HELMUT KEIL und Oberrichter Dr. SIEGFRIED WITTENBECK,
Mitglieder des Präsidiums des Obersten Gerichts

Die 12. Plenartagung des Obersten Gerichts, die den Aufgaben der Gerichte beim Schutz des sozialistischen Eigentums gewidmet war, beschäftigte sich am 15. Juni 1979 mit einem Gebiet der Rechtsprechung, das zu den ständigen Schwerpunkten der Arbeit der Gerichte gehört. Das Plenum nahm einen Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts entgegen und bestätigte diesen als Anleitungs-dokument für die Rechtsprechung der Gerichte. In diesem Bericht ging das Präsidium von dem Verfassungsgrundsatz aus, daß es Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger ist, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren (Art. 10 Abs. 2 Verfassung). Darauf hat die Partei der Arbeiterklasse wiederholt — zuletzt auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED¹ — hingewiesen.

Die Verwirklichung dieses Verfassungsauftrags fordert auch von den Gerichten, einen entschiedenen Kampf gegen Angriffe auf das sozialistische Eigentum zu führen. Auch den Angriffen gegen das persönliche Eigentum ist wirksam zu begegnen. Solche Delikte richten sich gegen die gesetzlich geschützten Interessen der Bürger und beeinträchtigen die Rechtssicherheit.

Der sozialistischen Gesellschaft sind Handlungsweisen wesensfremd, wie sie in Egoismus und Raffgier, im Spießertum, im Streben, sich auf Kosten der Gesellschaft zu bereichern, zum Ausdruck kommen (Programm der SED).² Die Gerichte leisten durch die Bekämpfung von Angriffen auf das Eigentum einen wichtigen Beitrag, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit zu schaffen sowie sozialistische Einstellungen zum Eigentum und damit die sozialistische Lebensweise zu fördern, deren Herzstück die gewissenhafte, ehrliche, gesellschaftlich nützliche Arbeit ist. Überall ist eine sehr ernsthafte Einstellung zu den Erfordernissen der Ökonomie geboten. Durch eine hohe Disziplin kommt es darauf an, noch auftretende Verluste fühlbar einzuschränken.³

Auf der 12. Plenartagung des Obersten Gerichts wurde eingeschätzt, daß die Gerichte ihre Tätigkeit besser in die gesellschaftlichen Anstrengungen zur allseitigen Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zur Bekämpfung der Kriminalität eingeordnet, die Qualität ihrer Rechtsprechung verbessert und ihre Bemühungen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen verstärkt haben. Die Anstrengungen um die Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit der Gerichte sind zielstrebig fortzusetzen. Damit wird die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und der Rechtsprechung erhöht, das Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit vertieft sowie die Autorität und Wirtschaftskraft unseres sozialistischen Staates gestärkt.

Die Gerichte haben die politischen und ökonomischen Zusammenhänge sowie die Auswirkungen der Straftaten zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums sorgfältig aufzuklären und festzustellen, die Rolle jedes Tatbeteiligten exakt zu bestimmen und wirksame differenzierte Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszusprechen. Die schnelle und vollständige Wiedergutmachung des verursachten Schadens ist zu sichern.

Zur Aufklärung und Feststellung von Umständen, die für die rechtliche Beurteilung der Handlung und für die Strafzumessung von Bedeutung sind

Ausgehend von den gestellten Anforderungen ist die Qualität der Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts

und der Persönlichkeit des Täters auf der Grundlage der in der Richtlinie des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978⁴ genannten Schwerpunkte weiter zu verbessern.

Eine hohe Qualität der gerichtlichen Beweisaufnahme schließt deren rationelle Gestaltung ein. Qualität und Rationalität sind keine Gegensätze, sondern bilden eine Einheit. Die Beweisaufnahme ist mit dem Aufwand durchzuführen, der zur exakten Feststellung der Wahrheit notwendig ist. Erforderliche Beweiserhebungen dürfen nicht im Interesse einer falsch verstandenen Rationalität unterbleiben. Andererseits liegen Reserven bei der weiteren Erhöhung der Qualität und Rationalität der Beweisaufnahme in dem Verzicht auf Beweiserhebungen, die nebensächliche Tatsachen betreffen und weder für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung noch für die Einschätzung der Schwere der Tat und die darauf beruhende Strafzumessung von Bedeutung sind. Die zur Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten erforderlichen Umstände sind insoweit in der Beweisaufnahme zu erörtern, als sie strafatbegünstigender Natur sind, Einfluß auf die Tat-schwere haben oder sonst für die Strafzumessung von Bedeutung sind.

Für die Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts bei Eigentumsstraftaten ergeben sich aus der Einschätzung der Praxis folgende Hinweise, die jedoch von Fall zu Fall eine unterschiedliche Bedeutung haben können:

Im Hinblick auf die *Folgen der Eigentumsstraftaten* sind neben der Substanzschmälerung auch die weiteren negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Bereiche aufzuklären und festzustellen. Sie können dem Täter jedoch nur insoweit strafrechtlich angelastet werden, als sie von der Schuld erfaßt sind. Unter dieser Voraussetzung ist beispielsweise bei Futtermitteldiebstählen die Futtermittelsituation in dem betreffenden Betrieb oder im Territorium zu berücksichtigen. Führt der Verlust bestimmter, in der Volkswirtschaft dringend benötigter Gegenstände oder Engpaßmaterialien zu Produktionsstörungen, ohne daß die Tatbestände von Wirtschaftsstraftaten erfüllt sind, oder rief die Straftat Störungen der Tätigkeit von Einrichtungen hervor (z. B. Schließung von Verkaufsstellen wegen Inventuren zur Schadensermittlung, zusätzliche Aufwendungen für die Instandsetzung oder die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit), so sind solche Umstände ebenfalls zu beachten.

Andere negative Auswirkungen, wie z. B. Unruhe in Kollektiven, bei denen sich Mißtrauen und eine Verschlechterung der Arbeitsatmosphäre einstellen, sind zu beachten. Beim Diebstahl von Kunstgegenständen können sie in ihrer Unersetzlichkeit, im hohen Kostenaufwand für notwendige Restaurierungsarbeiten, im Entzug einzelner Gegenstände aus vollständigen Sammlungen u. dgl. bestehen.

Die Aufklärung solcher Umstände ermöglicht es, die Forderung nach Überwindung der isolierten Betrachtungen des wertmäßigen Sachschadens und die notwendige Einordnung der Straftaten in gesellschaftliche Zusammenhänge als Voraussetzung für ihre differenzierte und gerechte Bewertung besser durchzusetzen.

Der *Berechnung des strafrechtlich relevanten Schadens* ist, soweit gebrauchte Sachen Gegenstand der Straftat waren (auch wenn sie zurückgegeben wurden), der Zeit-